

›STELLUNGNAHME

zum Antrag der Fraktion der SPD „Verbraucher
stärken – Monatliche Heizkosteninformation und
transparente Energiepreisgestaltung verpflichtend
umsetzen“ (LT-Drs. 18/15899)

Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
und des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Digitalisierung

Düsseldorf, 06. Februar 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 340 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von rund 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 62 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Vorbemerkung

Die VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (VKU NRW) dankt für die Gelegenheit, zum Antrag der Fraktion der SPD „Verbraucher stärken – Monatliche Heizkosteninformation und transparente Energiepreisgestaltung verpflichtend umsetzen“ Stellung zu nehmen.

Der Antrag stellt fest, dass die jährliche Heizkostenabrechnung nicht ausreicht, um Verbraucherinnen und Verbraucher zeitnah über ihren Energieverbrauch und Kostenentwicklungen zu informieren, und dass bestehende gesetzliche Vorgaben zu monatlichen Verbrauchsübersichten häufig nicht eingehalten werden. Als zentrale Beschlussabsicht fordert die Fraktion der SPD die **verpflichtende Bereitstellung einer monatlichen Heizkosteninformation** für alle Mieterinnen, Mieter und Eigentümer – wahlweise digital oder postalisch – um Transparenz zu erhöhen und kurzfristige Verbrauchsanpassungen zu ermöglichen. Zusätzlich soll ein **standardisiertes Preisinformationsblatt** eingeführt werden, das Energieversorgungsunternehmen bei Preisänderungen bereitstellen müssen, um die Zusammensetzung und Entwicklung von Energiepreisen verständlicher darzustellen. Darüber hinaus sieht der Antrag vor, ein **landesweites Pilotprojekt** zur digitalen Bereitstellung von Verbrauchsübersichten aufzusetzen, getragen von Akteuren wie Verbraucherzentrale NRW, Mieterbund, Wohnungswirtschaft, kommunalen Versorgern und der Digitalagentur NRW. Darüber hinaus fordert der Antrag die Umsetzung eines **Förderprogramms zur Einführung digitaler Verbrauchsinformationen**, das insbesondere beteiligte Akteure beim Aufbau und der Umsetzung digitaler Lösungen unterstützen soll.

Als Interessenvertretung der kommunalen Versorgungs- und Entsorgungswirtschaft in Nordrhein-Westfalen nimmt der VKU NRW wie folgt Stellung.

Im Einzelnen

Das durch den Antrag der Fraktion der SPD gefasste Ziel, bestmögliche Transparenz und Information der Verbraucherinnen und Verbraucher zu erreichen, unterstützen kommunale Wärmeversorger ausdrücklich. Schon heute existieren dafür verschiedene gesetzliche Regelungen, u.a. mit Blick auf die Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte- Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung – FFVAV) in Umsetzung europäischen Rechts. Eingangs ist zudem hervorzuheben, dass der Antrag eine terminologische Unschärfe hinsichtlich der Abgrenzung von Heizkosten gegenüber den allgemeinen Energiekosten erkennen lässt.

Zum 01. Januar 2022 regelt §3 FFVAV, dass Rechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen monatlich zur Verfügung gestellt werden müssen. Das kann auch in elektronischer Form erfolgen und wird im Regelfall von unseren kommunalen Mitgliedsunternehmen so auch umgesetzt. Die Übergangsfrist zur Montage fernablesbarer Messeinrichtungen endet am 31. Dezember 2026. Die monatliche Bereitstellung von Verbrauchsinformationen – sei es postalisch oder in elektronischer

Form – führt nach übereinstimmenden Rückmeldungen unserer Mitgliedsunternehmen häufig zu negativen Reaktionen. Zahlreiche Verbraucherinnen und Verbraucher empfinden zwölf Informationsmitteilungen pro Jahr als Belastung oder gar als unnötige Ressourcenverausgabung und bewerten das damit verbundene Informationsniveau als deutlich überhöht im Verhältnis zu ihrem tatsächlichen Bedarf.

Die Erfüllung der monatlichen Informationspflicht ist zudem mit einem erheblichen administrativen und technischen Aufwand verbunden, der insbesondere umfassende Anpassungen der IT-Systemlandschaft, fortlaufende Prozesse zur Datenaufbereitung und -bereitstellung, ein deutlich erhöhtes Dokumenten- und Kommunikationsaufkommen sowie zusätzlichen Ressourcenbedarf im Kundenservice für die Bearbeitung von Rückfragen umfasst und darüber hinaus erhebliche Kosten für Druck, Versand und den kontinuierlichen Systembetrieb nach sich zieht.

Die Annahme, dass eine monatliche statt einer jährlichen Abrechnung unmittelbar zu Kosteneinsparungen für Verbraucherinnen und Verbraucher führt, erscheint wenig belastbar. Der Wärmeverbrauch unterliegt einer ausgeprägten Saisonalität: Während die Abrechnungen in den Wintermonaten naturgemäß hohe Werte ausweisen, fallen sie im Sommer entsprechend gering aus, was eine sachgerechte Vergleichbarkeit erheblich erschwert. Ob Verbraucherinnen und Verbraucher allein durch eine häufigere Abrechnung zu einem dauerhaft veränderten und nachhaltig reduzierten Verbrauchsverhalten veranlasst werden können, ist daher zweifelhaft. Hinzu kommt, dass der Abrechnungsaufwand proportional mit der Zahl der Abrechnungsintervalle zunimmt und damit zwangsläufig höhere Prozess- und Verwaltungskosten erzeugt.

Die Gewährleistung, dass Mieterinnen und Mieter eine monatliche Verbrauchsübersicht von ihren Vermietern erhalten, fällt nicht in die Zuständigkeit der Versorgungsunternehmen und wäre in der praktischen Umsetzung auch nicht sachgerecht realisierbar.

Die im Antrag der Fraktion der SPD erhobene Beanstandung, die Heizkostenabrechnungen seien in ihrer Struktur zu komplex, greifen wir auf, ohne diese Komplexität den jeweils zuständigen Wärmeversorgern oder Dienstleistern bei der Heizkostenabrechnung anzulasten. In der Praxis übernehmen kommunale Wärmeversorger die Heizkostenabrechnung nicht in allen Fällen selbst; vielfach wird diese Aufgabe – je nach Organisationsstruktur und Verantwortungszuordnung – auch von externen Heizkostenabrechnungsdienstleistern wahrgenommen. Die vom Antrag kritisierte Unübersichtlichkeit ist im Kern eine Folge gesetzlicher Vorgaben. Umfangreiche Berechnungsmodelle, vielfältige markt- und kostenbezogene Parameter sowie zusätzliche Pflichtangaben – insbesondere jene nach dem Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz (CO2KostAufG) – bedingen zwangsläufig einen erheblich erweiterten Darstellungsumfang. Während eine Standardabrechnung vor rund einem Jahrzehnt regelmäßig auf zwei Seiten darstellbar war, umfasst sie heute im Durchschnitt sieben bis acht Seiten, nahezu ausschließlich aufgrund regulatorisch bedingter Anforderungen. Eine substanzelle Vereinfachung wäre folglich nur durch eine Reduzierung oder Aufhebung entsprechender gesetzlichen Vorgaben erreichbar.

Ein von der Landesregierung initiiertes landesweites Pilotprojekt zur Einführung digitaler Verbrauchsübersichten erachten wir nicht als erforderlich. Die Bereitstellung entsprechender Informationen fällt in die originäre Zuständigkeit der Energieversorgungsunternehmen sowie der Heizkostenabrechnungsdienstleister.

Die Einführung eines landesweit einheitlichen Preisinformationsblatts erachten wir ebenso nicht als zielführend. Eine solche Standardisierung ist nur eingeschränkt praktikabel, da sowohl die zugrunde liegenden Abrechnungsmodelle – etwa Direktabrechnung oder klassische Heizkostenabrechnung – als auch die Vielfalt der im Contracting üblichen Preisgleitformeln sowie die unterschiedlichen Endkundenprodukte (z. B. Wärmepumpentarife, Fernwärme, Gasprodukte) einer erheblichen Heterogenität unterliegen. Die bereits bestehenden Informations- und Transparenzpflichten werden im Übrigen umfassend umgesetzt. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Konzeption, fachliche Abstimmung und Implementierung eines einheitlichen Formats einen beträchtlichen Zeitraum beanspruchen und zusätzliche bürokratische Belastungen nach sich ziehen würde.

Die Errichtung eines Förderprogramms zur finanziellen Unterstützung bei der Umrüstung auf fernablesbare Heizkostenverteiler sowie zur Schulung von Verbraucherinnen und Verbrauchern im Umgang mit den neuen Systemen bis Ende 2026 erachten wir als nicht zielführend. Obgleich derzeit absehbar ist, dass das in § 3 FFVAV verankerte Ziel einer vollständigen Umrüstung auf fernablesbare Messgeräte bis zum 31. Dezember 2026 voraussichtlich nicht vollständig erreicht werden kann, ist der Umstellungsprozess dennoch bereits weit fortgeschritten. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kreis der davon tatsächlich betroffenen Fälle bis zur Einrichtung eines entsprechenden Förderprogramms äußerst gering bleibt und die Bereitstellung finanzieller Mittel insofern nur von begrenzter Zweckmäßigkeit wäre.

Eine aktive Verbraucherschulung erscheint in der Praxis kaum realisierbar, zumal aktuell unklar ist, in welchem Format und über welches Medium eine solche Vermittlung erfolgen sollte. Denkbar wären allenfalls eine ausführliche Darstellung auf der Internetseite der Wärmeversorger oder die Bereitstellung eines professionell aufbereiteten Erklärvideos. Über diese Kommunikationsmöglichkeiten sind unsere Mitgliedsunternehmen bereits vielfach engagiert.

Zusammenfassend lehnen wir den Antrag der Fraktion der SPD ab. Zwar begrüßen wir das Ziel einer bedarfsgerechten Transparenz für die Verbraucherinnen und Verbraucher, doch sehen wir in diesem Zusammenhang keinen landesgesetzlich über den bestehenden Rechtsrahmen hinausgehenden Regelungsbedarf. Vielmehr hätten die im Antrag genannten Maßnahmen zur Folge, mehr Dokumentations- und Bürokratiepflichten aufzuerlegen und insofern dem im Koalitionsvertrag zwischen der Fraktion CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vereinbarten Bürokratieabbau entgegenzuwirken.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Tel.: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Marco Schulpin
Senior-Fachgebietsleiter
Tel.: 0211 159243-12
E-Mail: schulpin@vku.de